

**Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster**

Tätigkeitsbericht 2006

Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Von-Vincke-Straße 10
48143 Münster

Telefon: 02 51 / 41 85 7 - 0
Fax: 02 51 / 41 85 7 - 20
e-mail: fsi@uni-muenster.de
Internet: <http://www.uni-muenster.de/Jura.fsi/>

Inhalt

1.	Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts	4
2.	Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts	5
3.	Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts	6
4.	Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts	7
5.	Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts	9
6.	Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2006	10
	a) Abgeschlossene Projekte	10
	b) Laufende Projekte	13
	c) Veranstaltungen	19
7.	Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	25
8.	Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2006	31
	a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke	31
	b) Professor Dr. Dirk Ehlers	32
	c) Dr. Martin Klein	33
	d) Dr. Dörte Diemert	33
	e) Inken Pehla	34
	f) Christian Thiemann	34
	g) Linus Tepe	35
	h) Anna Roth	35
9.	Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet	35
	Anhang 1 – Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	36
	Anhang 2 – Vereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms- Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen ..	39

1. Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der rechtswissenschaftlichen Fakultät und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften. Das Institut ist als „*Einrichtung an der Hochschule*“ gem. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband*, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören. In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegt dem *Leiter* die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistages an. Er tagt unter Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

2. Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e. V.

Studienleiter der Westfälischen Verwaltungsakademie Münster e. V. (VWA)

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.

Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Weiterer Hochschullehrer: Professor Dr. Dirk *Ehlers*

Geschäftsführender Direktor des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender des Beirats des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e. V.

Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Erster Vorsitzender des Studienkreises Öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (JURA)

Mitherausgeber der Schriftenreihe Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin *Klein*

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks, Köln

Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen

Beiratsmitglied der Westdeutschen Landesbank (WestLB)

Beratendes Vorstandsmitglied:

Rechtsanwalt Professor Dr. Werner *Hoppe*

3. Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Professor Dr. Martin *Burgi*, Bochum

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbands, Münster

Rechtsanwalt Professor Dr. Werner *Hoppe*, Münster

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf

Landrat Thomas *Kubendorff*, Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt

Landrat Frithjof *Kühn*, 1. Vizepräsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Siegburg

Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Landrat Peter *Ottmann*, Viersen

Professor Dr. Edzard *Schmidt-Jortzig*, MdB, Bundesminister a. D., Berlin

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Professor Dr. Wolfgang *von Zwehl*, Münster

4. Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Landrat a. D. Gerd *Achenbach*, Kamen

Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe

Professor Dr. Wilfried *Berg*, Bayreuth

Heinz *Biesenbach*, Verbandsgeschäftsführer des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands i. R., Düsseldorf (bis Ende November 2006)

Dr. Dieter *Brand*, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld

Landrätin Lieselore *Curländer*, Herford

Privatdozentin Dr. Angela *Faber*, Pulheim

Professor Dr. Heinz *Grossekettler*, Münster

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin

Professor Dr. Hermann *Hill*, Staatsminister a. D., Speyer

Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück

Dr. Helmut *Keßler*, Geschäftsführender Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbands a. D., Münster

Professor Dr. Paul *Kirchhof*, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg

Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Dr. Wolfgang *Kirsch*, Landrat a. D., Münster

Staatssekretär a. D. Hans-Georg *Kluge*, Landrat a. D., Berlin (bis Ende Januar 2006)

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

Landrat a. D. Joseph *Köhler*, Paderborn

Dr. jur. Jürgen *Kroneberg*, Oberkreisdirektor a. D., Mitglied des Vorstands der RWE Energy AG, Dortmund

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Dr. Wolfgang *Kuhr*, Präsident des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe a. D., Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts a. D., Münster

Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Dr. Gert *Maichel*, Mitglied des Vorstands der RWE AG a. D., Dortmund (bis Ende Januar 2006)

Bankdirektor Norbert *Mörs*, Landrat a. D., WestLB AG, Düsseldorf

Landrat Manfred *Müller*, Paderborn

Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen *Papier*, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, München

Landrat a. D. Hans *Pixa*, Coesfeld

Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

Heribert *Rohr*, Mitglied des Vorstands der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln

Wolfgang *Schäfer*, Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Münster (bis Ende Juni 2006)

Staatssekretär Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf

Professor Dr. Dr. h. c. Wilfried *Schlüter*, ehemaliger Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster (bis Ende Januar 2006)

Dr. Manfred *Scholle*, Landesdirektor a. D., Vorsitzender des Vorstands der RWE Gas Aktiengesellschaft a. D, Vorsitzender des Vorstands GELSEN-WASSER AG, Gelsenkirchen

Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve

Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster

Oberbürgermeister Dr. Berthold *Tillmann*, Münster

Professor Dr. Joachim *Wieland*, Bielefeld

Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

Dr. Heiko *Winkler*, Vorstandsvorsitzender der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, Münster

5. Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Leiterin: Dr. Dörte *Diemert*

Wissenschaftliche Referenten: Assessorin Simone *Schütte-Leifels*
(bis 28.02.2006)

Nicoline C. *Faber*
(bis 31.03.2006)

Jan *Schapp*
(vom 01.03.2006 bis 31.05.2006)

Christian *Thiemann*

Linus *Tepe*
(seit 01.04.2006)

Anna *Roth*
(seit 01.07.2006)

Sekretariat:

Hiltrud *Martellock*

6. Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2006

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2006 die projektbezogene Forschung.

a) Abgeschlossene Projekte:

Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts

Bearbeiterin: Simone *Schütte-Leifels*

Seit einem guten Jahr sind die im Zuge der Hartz-IV-Reformen erlassenen Gesetze SGB II und SGB XII in Kraft. Keine vorherige Reform hat das Recht der sozialen Existenzsicherung so grundlegend verändert wie diese Reform, so dass zu Recht von der umfassendsten Sozialreform der Nachkriegszeit gesprochen werden kann. Der Gesetzgeber hat mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII drei grundsätzlich gleichrangige Systeme der untersten Existenzsicherung geschaffen, die ein subsidiäres Eingreifen der Sozialhilfe überflüssig machen sollen.

Aufgrund dieser tiefgreifenden Reformprozesse stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Recht der Existenzsicherung grundlegende – ggf. charakterverändernde – Modifizierungen erfahren hat. Um dies festzustellen, werden in der vorliegenden Arbeit die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, die das Sozialhilferecht über lange Jahre hinweg geprägt haben, in den Blick genommen und die neuen Existenzsicherungssysteme anhand dieser Strukturprinzipien untersucht. An inhaltlichen Abweichungen oder gar einer Aufgabe dieser Strukturprinzipien in den neuen Gesetzeswerken werden Veränderungen im Leistungssystem der Existenzsicherung sichtbar gemacht. Die Arbeit untersucht daher Historie, Rechtscharakter und Ausgestaltung der sozialhilferechtlichen Strukturprinzipien in den neuen Gesetzeswerken SGB II und SGB XII einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gegenstand der Arbeit sind dabei die folgenden Strukturprinzipien:

- der Bedarfsdeckungsgrundsatz,
- der Individualisierungsgrundsatz,

- der Selbsthilfegrundsatz,
- der Grundsatz der institutionellen Subsidiarität,
- der Kenntnisgrundsatz und
- der Grundsatz „Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“.

Im ersten Teil der Arbeit werden die jeweiligen sozialhilferechtlichen Strukturprinzipien kurz vorgestellt. Dabei wird auf die ihnen unter Geltung des BSHG zukommende Ausgestaltung abgestellt, da die Veränderungen des Rechts ausgehend vom BSHG betrachtet werden. Im Anschluss an die Darstellung eines jeden Strukturprinzips wird dessen historischer Ursprung und seine Entwicklung bis zum In-Kraft-Treten des BSHG nachgezeichnet. Der zweite Teil der Arbeit widmet sich dem Rechtscharakter der Strukturprinzipien. Es wird der Frage nachgegangen, ob es sich bei ihnen auch um Rechtsprinzipien im rechtstechnischen Sinn oder – entgegen ihrer Bezeichnung – tatsächlich um Rechtsregeln handelt. Sodann wird die verfassungsrechtliche Verankerung der jeweiligen Strukturprinzipien untersucht und aufgezeigt, inwieweit die Prinzipien zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stehen. Dazu wird auch der Zusammenhang zwischen der Historie der einzelnen Prinzipien und ihrer verfassungsrechtlichen Herleitung herausgearbeitet.

Im dritten Teil der Arbeit wird der Ausgestaltung der einzelnen Strukturprinzipien in den drei Existenzsicherungssystemen Grundsicherung für Arbeitsuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nachgegangen. Dabei wird aufgezeigt, welche der Prinzipien überhaupt und wenn ja, in welcher Weise Eingang in die neuen Gesetze gefunden haben. Es wird herausgearbeitet, dass zwischen den einzelnen Existenzsicherungssystemen tatsächlich eine Rangfolge besteht und in bestimmten Fällen entgegen dem Willen des Gesetzgebers nach wie vor ein subsidiäres Eingreifen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit dem Bedarfsdeckungsgrundsatz werden im Rahmen dieser Untersuchung insbesondere die durch die neue Regelsatzbemessung hervorgerufenen Probleme und Veränderungen in den Blick genommen und darauf hin überprüft, inwieweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Auch wird der Frage nachgegangen, ob die Regelsätze nach dem SGB XII tatsächlich – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – das Referenzsystem für die Regelsätze nach dem SGB II darstellen. Weiter wird die Rechtmäßigkeit der nunmehr umfassenden Leistungspauschalierung geprüft und es wird das Verhältnis der Regelsatzleistung zu den anderen sozialhilferechtlichen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt herausgearbeitet, das nun wieder als ein geschlossenes Regelsatzsystem bezeichnet werden kann. Einen weiteren Schwerpunkt bei der Untersuchung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes stellen die Neuerungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen dar. Hier werden die

bestehenden Probleme sowohl für den Personenkreis der sozialhilfeberechtigten Heimbewohner als auch der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII grundsicherungsberechtigten Heimbewohner herausgearbeitet und Lösungsansätze entwickelt.

Bei der Darstellung des Individualisierungsgrundsatzes in den neuen Gesetzen wird vor allem untersucht, ob mit der Neuformulierung dieses Strukturprinzips im SGB XII Veränderungen bezüglich der bislang bestehenden Einzelanspruchsregelung verbunden sind. Weiter werden die im SGB II bestehenden Defizite hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Ausgestaltung des Individualisierungsgrundsatzes, die auch auf den Bedarfsdeckungsgrundsatz durchschlagen, aufgezeigt.

Im Rahmen der Untersuchung des Selbsthilfegrundsatzes wird besonders der die neuen Gesetze prägenden Maxime des „Förderns und Forderns“ nachgegangen. Es wird das hinter diesem Grundsatz stehende Leitbild eines aktivierenden Sozialstaats ausführlich dargestellt und untersucht, inwieweit und mit welchen Instrumenten die neuen Gesetze SGB II und SGB XII dieses neue Leitbild umsetzen. Weiter wird dem jeweiligen Verhältnis des Förderns zum Fordern in den Gesetzen nachgegangen und herausgearbeitet, inwieweit den einzelnen Existenzsicherungssystemen durch ihre jeweilige Umsetzung dieses Leitbildes eine unterschiedliche Zielsetzung und auch ein unterschiedlicher Charakter zukommt. Gleichzeitig werden die Auswirkungen des aktivierenden Staatskonzepts auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Selbsthilfegrundsatzes untersucht. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der institutionellen Subsidiarität wird die inhaltliche Neuausrichtung auch dieses Strukturprinzips durch die Umsetzung des aktivierenden Staatskonzepts beleuchtet. Sodann wird geprüft, ob und inwieweit durch die Aufgabe des Kenntnisgrundsatzes im SGB II und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die verfahrensrechtliche Ausgestaltung einer untersten Existenzsicherung noch genügt wird. Es wird dargelegt, in welchem Umfang die neuen Gesetze diesen Anforderungen (nicht) gerecht werden und welche Auswirkungen dies auf das Verhältnis der einzelnen Existenzsicherungssysteme zueinander hat.

Zuletzt wird die Relevanz des Grundsatzes „Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“ in den neuen Gesetzen untersucht und der Frage nachgegangen, inwieweit die von diesem Strukturprinzip entwickelten Ausnahmen noch immer Geltung beanspruchen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse in Leitsätzen beschließt die Arbeit.

Das Projekt ist abgeschlossen und wird im Frühjahr 2007 als Band 59 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

b) Laufende Projekte

Rechtsprobleme der Marke Sparkasse

Bearbeiter: Christian *Thiemann*

Nicht nur die veränderten Wettbewerbsbedingungen, sondern auch das europäische Recht nötigen zu einer kritischen Überprüfung der hergebrachten Strukturen des Sparkassenwesens. Deutlich wurde das zuletzt im Fall der Berliner Sparkasse, von der sich das Land Berlin aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben bis Ende 2007 in einem „transparenten und diskriminierungsfreien Veräußerungsverfahren“ trennen muss. Am Ende könnte erstmalig die materielle Privatisierung einer Sparkasse in Deutschland stehen. Schon 2003 ist die Frage gestellt worden, ob das Institut auch in diesem Fall weiter als „Sparkasse“ firmieren dürfe. Maßgeblich bestimmt wird die Antwort durch § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz, nach dessen Nr. 1 grundsätzlich nur „öffentlich-rechtliche Sparkassen“ die Bezeichnung Sparkasse führen dürfen. Die EG-Kommission sieht darin einen Verstoß gegen europäisches Recht. Das von ihr angestrebte Vertragsverletzungsverfahren wurde jedoch wieder eingestellt, nachdem die Bundesregierung den Vorrang des Europarechts ausdrücklich anerkannt hat und man zu der gemeinsamen Auffassung gelangt ist, § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz jedenfalls im Fall Berlin nicht anzuwenden. Eine abschließende Klärung der Problematik ist damit jedoch nicht verbunden. Unklar bleibt insbesondere die Reichweite des Kompromisses. Auch die grundsätzliche Frage nach der Europarechtskonformität der Vorschrift bleibt unbeantwortet. Das Projekt unternimmt den Versuch, diese und andere „Rechtsprobleme der Marke Sparkasse“ einer grundsätzlichen Betrachtung zu unterziehen.

Zunächst wird die Marke Sparkasse als Gegenstand der Untersuchung in den Blick genommen und aufgezeigt, was darunter zu verstehen ist und welche unternehmerische Bedeutung sie für die Sparkassen-Finanzgruppe hat. In einem zweiten Abschnitt werden die gegenwärtigen oder auch potentiellen Problemfälle identifiziert, in denen die Verwendung der Marke Sparkasse streitig sein kann. Das ist insbesondere der Fall bei einer formellen oder materiellen Sparkassenprivatisierung, wie sie für die Berliner Sparkasse in Rede steht. Im Hinblick auf den Begriff der „öffentlich-rechtlichen Sparkasse“ ist zu differenzieren zwischen dem Regelfall der Privatisierung unter Übergang auf eine private Rechtsform und anderen Modellen, die eine Privatisierung unter Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform vorsehen. Dazu zählt auch die Berliner Sparkasse, die nach dem neuen Berliner Sparkassengesetz eine „teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ sein soll. Nicht nur im Privatisierungsfall, sondern auch bei sonstigen Umstrukturierungen von Sparkassen stellt sich die Frage, welche organisatorischen Voraussetzungen ein Institut erfüllen muss, um sich Sparkasse nennen zu dürfen. Bezeichnungsstreitigkeiten sind überdies auch

unter den Verbundunternehmen vorstellbar, d. h. zum einen im Verhältnis der Sparkassen untereinander und zum anderen im Verhältnis der Sparkassen zu den anderen Verbundunternehmen, insbesondere den Landesbanken. Schließlich sind aufgrund der internationalen Verbreitung der Bezeichnung Sparkasse auch Abgrenzungsprobleme mit internationalem Bezug denkbar, und zwar einerseits, wenn ausländische Institute in Deutschland unter der Bezeichnung Sparkasse tätig werden wollen, und andererseits, wenn die deutschen Sparkassen im Ausland aktiv werden.

Der dritte Abschnitt geht der Frage nach, welche Merkmale für eine Sparkasse in Deutschland kennzeichnend sind. Danach entscheidet sich, welche Voraussetzungen ein Institut erfüllen muss, um sich als Sparkasse bezeichnen zu dürfen, denn § 40 Abs. 1 KWG regelt zwar die Verwendung der Bezeichnung Sparkasse, setzt aber wiederum den Begriff der „Sparkasse“ selbst voraus. Überdies hat die Frage nach den Merkmalen einer Sparkasse auch aus europäischer Sicht Bedeutung, denn aus der Perspektive der Grundfreiheiten ist die Formulierung von Bezeichnungsvoraussetzungen nur zulässig, soweit sie erforderlich sind, um den Merkmalen der Sparkassen Rechnung zu tragen. Ein Sparkassenbegriff, der über eine typisierende Betrachtung hinausgeht, wurde bislang noch nicht entwickelt. Es bedarf daher einer Bestandsaufnahme, die auch atypische Konstellationen erfasst und zudem die Möglichkeit der Fortentwicklung mit einbezieht. Nach diesen Kriterien ist unter einer Sparkasse ein öffentliches Unternehmen zu verstehen, das die Aufgabe hat, in einem begrenzten Geschäftsgebiet Bevölkerung und Wirtschaft mit kreditwirtschaftlichen Leistungen zu versorgen.

Daran anknüpfend wird im vierten Teil die Regelung der Bezeichnungsbefugnis in § 40 Abs. 1 KWG untersucht. Grundlegend werden die Normentwicklung, der kompetenzielle Hintergrund und der Normzweck thematisiert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Analyse des Kreises der Bezeichnungsbefugten, d. h. eine Bestimmung des Begriffs der „öffentlich-rechtlichen Sparkasse“ und des „anderen Unternehmens“. Daneben steht das Bezeichnungsprivileg ausländischer Institute aus § 41 Satz 2 KWG. Neben sachlicher Reichweite und Durchsetzung des Bezeichnungsschutzes geht es schließlich um dessen Europarechtskonformität. Die Untersuchung gelangt insofern zu dem Schluss, dass die Vorschrift mit dem Europäischen Recht vereinbar ist. Daher stellt sich auch die Frage, wie die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und EG-Kommission, die Norm im Fall der Berliner Sparkasse nicht anzuwenden, zu bewerten ist.

Wenig beachtet wurde in der öffentlichen Diskussion bislang, dass die Marke Sparkasse nicht nur durch § 40 Abs. 1 KWG, sondern – wie jedes andere Kennzeichen auch – durch das allgemeine Kennzeichenrecht geschützt ist. Untersucht wird insofern, welche Rechte der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. an den zur Marke Sparkasse gehörenden Kennzeichen, d. h. insbesondere der Bezeichnung Sparkasse und dem Sparkassen-S, hat. Diese sind seit einigen

Jahren zulässigerweise als Kollektivmarken des Verbands registriert. Es stellt sich die Frage, welche Rechte die einzelnen Verbundunternehmen, insbesondere die Sparkassen, an den Kennzeichen haben. Insbesondere leiten diese ihre Rechte aus der Markensatzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ab, die regelt, wer die Kollektivzeichen nutzen darf. Die entsprechenden Bestimmungen werden näher analysiert. Daneben kann aber auch ein eigenes Recht der Sparkassen an den Kennzeichen bestehen, insbesondere als Benutzungsmarke infolge Verkehrsgeltung. Die sachliche Reichweite dieser Schutzrechte wird nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG durch den Begriff der Verwechslungsgefahr bestimmt, der im Hinblick auf die oben skizzierten Problemfälle konkretisiert wird. Neben den Schutz durch das Markengesetz treten die kennzeichenrechtlichen Normen des Firmenrechts, des allgemeinen Wettbewerbsrechts und das allgemeine Namensrecht. Mit Blick auf die Fallgestaltungen mit internationalem Bezug werden abschließend die internationale Reichweite der deutschen Schutzrechte und die Möglichkeit supra- und internationaler Schutzrechte thematisiert.

„Verfassungsrechtliche Vorgaben für vertikale Kompetenzverlagerung“

Bearbeiter: Linus Tepe

Im Jahr 2003 hat der Landesverordnungsgeber die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe – ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung – (zunächst bis 2010 befristet) neu geregelt. Danach sind seit dem 1.7.2003 die Landschaftsverbände zusätzlich zur ohnehin geltenden Zuständigkeit für stationäre und teilstationäre Hilfen für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung sachlich zuständig.

Diese Kompetenzverlagerung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu den Landschaftsverbänden (Hochzonung) hat u. a. zum Ziel, die immens steigenden Kosten im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung durch die nunmehr realisierten Hilfen „aus einer Hand“ einzudämmen. Nach Auffassung des Landesverordnungsgebers wurde diese Kostenentwicklung durch die mangelnde Infrastruktur bei Angeboten des ambulant betreuten Wohnens in zahlreichen Kreisen und kreisfreien Städten und die damit einhergehende überproportionale Versorgung behinderter Menschen in stationären, zumeist kostenintensiveren Einrichtungen hervorgerufen.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Forschungsprojekts, die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die der zuständigkeitsverlagernde Gesetz- oder Verordnungsgeber bei Kompetenzverlagerungen zu beachten hat, herauszuarbeiten. Am Beispiel des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung soll weiter untersucht werden, ob die (befristete) Hochzonung der Aufgabe mit den verfassungsrechtlichen Determinanten kommunaler Selbstverwaltung in Einklang steht. Dabei beschränkt sich das Projekt auf die Frage, ob und wenn ja,

welche Voraussetzungen bei einer Zuständigkeitsverlagerung zwischen Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und Landschaftsverbänden als höhere Gemeindeverbände andererseits gegeben sein müssen, damit eine Zuständigkeitsverlagerung als verfassungsrechtlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Während das Bundesverfassungsgericht in seinem Rastede-Beschluss aus dem Jahr 1988 für die Zuständigkeitsverteilung in den Ebenen Gemeinde/Kreis Voraussetzungen aufgestellt hat, die eine „Hochzonung“ von Aufgaben rechtfertigen, fehlt eine umfassende Untersuchung für den Bereich von Aufgabenverlagerungen zwischen Kreisen/kreisfreien Städten und den Landschaftsverbänden (höheren Gemeindeverbänden).

Ein erster Teil führt in die Problematik und den Untersuchungsgegenstand ein. Den Ausgangspunkt für Zuständigkeitsverlagerungen bilden zumeist funktional-reformerische Maßnahmen. So sind aktuell erhebliche Anstrengungen im Bereich der Verwaltungsmodernisierungen zu beobachten, die die „kommunale Familie“ nachhaltig betreffen. Neben der Darstellung der gesetzgeberischen Beweggründe für die Funktionalreformen werden die legislativen Maßnahmen des Bundes und ausgesuchter Bundesländer in diesem Bereich aufgezeigt. Zudem werden jeweils kurz die Regelungen über die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe i. S. d. §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. § 97 SGB XII in den dargestellten Ländern genannt.

Damit der Gesetzgeber bei den geschilderten Reformen überhaupt den verfassungsrechtlichen Bindungen der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen kann, muss deren Schutzbereich eröffnet sein. Dafür wird in einem zweiten Teil der Arbeit zunächst der Begriff des Gemeindeverbands erläutert, wobei zwischen dem grundgesetzlichen und dem landesverfassungsrechtlichen Begriff unterschieden wird. Der Begriff des Gemeindeverbands ist seit Jahrzehnten in seinen einzelnen Facetten umstritten. Die diversen Begriffsverständnisse werden dargelegt und eine eigene Definition entwickelt. Anschließend wird untersucht, ob die Kreise und Landschaftsverbände hiervon erfasst werden. In einem zweiten Schritt widmet sich die Arbeit sodann den verfassungsrechtlich garantierten Aufgabenbereichen der beiden Kommunalkörperschaften. In diesem Zusammenhang wird auch kurz darauf eingegangen, wie sich der grundgesetzliche und landesverfassungsrechtliche Schutz der kreisfreien Städte in dieser Frage darstellt.

Der dritte Teil der Arbeit befasst sich mit den Vorgaben aus Grundgesetz und Landesverfassung, die einen Eingriff in den Gewährleistungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung in Form einer Hochzonung/Herabzonung rechtfertigen können. Neben der Problematik, an welchen Gesetzgeber sich diese noch darzustellenden Vorgaben richten, ist dabei zu klären, ob die Zuweisung einer neu geschaffenen Aufgabe mit der Verlagerung einer bestehenden Aufgabe rechtlich gleich zu behandeln ist. Anschließend wird herausgearbeitet, welche

sachlichen Kriterien (z. B. Sachnähe, Bürgernähe) für die Beurteilung der Rechtfertigung einer Kompetenzverlagerung von Belang sein können.

Im vierten und letzten Teil der Arbeit werden die zuvor dargelegten Kriterien auf das Beispiel des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung angewandt. Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über die Aufgabe „Eingliederungshilfe“ und zeichnet den Weg der Zuständigkeitsregelungen seit dem erstmaligen Aufkommen der Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen nach. Hieran schließt sich die verfassungsrechtliche Überprüfung der Hochzonung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung anhand der erarbeiteten Kriterien an.

Verbraucherschutz als Kreis Aufgabe

Bearbeiterin: Anna Roth

Wichtige Aufgaben im Bereich des öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutzes, wie beispielsweise die Lebensmittelüberwachung, fallen in Nordrhein-Westfalen in die Zuständigkeit der Kreise. Gegenstand des Forschungsprojekts „Verbraucherschutz als Kreis Aufgabe“ ist es, diese Aufgabenbereiche systematisch darzustellen.

Der Untersuchung wird ein allgemeiner Teil vorangestellt, in dem Aufgaben, Ziele und Instrumente des Verbraucherschutzes dargestellt werden. Ziel des Verbraucherschutzes ist es, die Position des Verbrauchers als Marktteilnehmer zu stärken und zu verbessern und seine Gesundheit sowie wirtschaftlichen Interessen zu schützen. Die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers wird dabei im Wesentlichen damit begründet, dass sich dieser gegenüber anderen Marktteilnehmern, insbesondere Unternehmern, in einer strukturell schwächeren bzw. unterlegenen Position befindet. Ein zentrales Problem stellen die sog. Informationsasymmetrien zu Lasten der Verbraucher dar. So ist es den Verbrauchern beispielsweise beim Erwerb von Waren oft nicht möglich, sich alle für ihre Kaufentscheidung maßgeblichen Informationen über Zusammensetzung, gesundheitliche Unbedenklichkeit oder Qualität eines Produkts zu beschaffen, da ihnen in der Regel die notwendige Fachkenntnis fehlt oder diese Merkmale nach außen hin nicht erkennbar sind. Aufgabe des Verbraucherschutzes ist es, diese Asymmetrien zu beseitigen oder zumindest abzumildern, beispielsweise durch den Erlass von Rechtsnormen in Form von Kennzeichnungs- und Informationspflichten. Dabei sind die verfassungsrechtlichen bzw. – auf Gemeinschaftsebene – primärrechtlichen Vorgaben und Grenzen zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Rechtsetzungskompetenzen, Grundrechte sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Schwierigkeiten bereitet die rechtssystematische Einordnung des Verbraucherschutzrechts, da es sich um eine sog. „Querschnittsmaterie“ handelt. Verbrau-

cherschützende Normen sind sowohl im (Verbraucher-)Privatrecht als auch im öffentlichen Recht zu finden. Außerdem bestehen zahlreiche Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten, wie dem Wettbewerbs-, dem Umwelt- oder dem Wirtschaftsverwaltungsrecht. Es stellt sich somit die Frage, ob das Verbraucherschutzrecht überhaupt als eigenständiges Rechtsgebiet bezeichnet werden kann.

Im zweiten Teil der Untersuchung werden die Aufgaben und Befugnisse der Kreise in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutzes systematisch dargestellt. Es handelt sich dabei insbesondere um die Bereiche Lebensmittel-, Arzneimittel- und Chemikalienüberwachung sowie die allgemeine und die spezielle Gewerbeüberwachung. Im Rahmen der Darstellung der jeweiligen Bereiche soll zunächst ein Überblick über die wesentlichen materiellen Vorschriften, deren Einhaltung die Kreise zu überwachen haben, gegeben und der verbraucherschützende Charakter dieser Vorschriften herausgearbeitet werden. Dem schließt sich eine Darstellung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der kreisinternen Verwaltungsorganisation an. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zur Ausstattung der zuständigen Verwaltungseinheiten und zur fachlichen Qualifikation des Überwachungspersonals.

Im Zentrum der Untersuchung steht das jeweilige, den Kreisen zur Verfügung stehende Überwachungsinstrumentarium. Die Durchführung der Überwachung lässt sich dabei in zwei Tätigkeitsbereiche einteilen. Zum einen ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, durch regelmäßige Kontrolle die Einhaltung der materiellen Verbraucherschutzvorschriften zu überwachen. Dies dient nicht nur der Ermittlung etwaiger Verstöße, sondern auch der Verhinderung künftiger Verstöße durch die von der allgemeinen Überwachungstätigkeit ausgehenden Abschreckungswirkung. Davon sind zum anderen die Maßnahmen zu unterscheiden, die die Behörden treffen, sobald sie konkrete Hinweise auf einen möglichen Verstoß erhalten oder einen solchen mit hinreichender Sicherheit bereits festgestellt haben. Die Behörden haben dann die Aufgabe, die Verstöße zu beseitigen, konkrete Gefahren für die Verbraucher, die aufgrund der Verstöße unmittelbar drohen, abzuwenden, dafür zu sorgen, dass sich derartige Verstöße nicht wiederholen und die festgestellten Verstöße zu sanktionieren. Hinsichtlich der beiden Überwachungsbereiche sollen die den Kreisen zur Erfüllung bzw. Erleichterung ihrer Aufgaben übertragenen Befugnisse dargestellt und grundlegende rechtliche Probleme, die sich bei der Auslegung der entsprechenden Vorschriften sowie ihrer Anwendung in der Überwachungspraxis ergeben, behandelt werden. Abschließend soll auf Vorschriften und Strukturen eingegangen werden, welche die Zusammenarbeit und Kommunikation der zuständigen Behörden mit anderen Kommunal- und Landesbehörden sowie mit der Bundes- und Gemeinschaftsebene betreffen. Der Auf- und Ausbau dieser Strukturen sowie die Einführung behördeninterner Qualitätsmanagementsysteme werden vor allem im Bereich der

Lebensmittelüberwachung zunehmend als Möglichkeiten gesehen, die Qualität der Überwachung zu steigern und damit den Verbraucherschutz zu stärken.

c) **Veranstaltungen**

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“

„Perspektiven der Kommunalverfassung“

Am 15.02.2006 hat das Freiherr-vom-Stein-Institut eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Perspektiven der Kommunalverfassung“ durchgeführt. Als Referenten konnten Herr Johannes *Winkel*, Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, und Herr Dr. Kay *Ruge*, Beigeordneter des Deutschen Landkreistages, Berlin, gewonnen werden. *Winkel* legte in seinem Vortrag die Eckpunkte der geplanten Reform des nordrhein-westfälischen Kommunalverfassungsrechts dar. Als ein Ziel hob er hervor, die Stellung des Hauptverwaltungsbeamten zu stärken. Diskutiert werde unter anderem eine Verlängerung der Amtszeit, die Lockerung der Altersgrenze und eine Stärkung des personalen Elements durch die Entkoppelung der Wahl von kommunaler Vertretung und Hauptverwaltungsbeamten. Zugleich werde über eine korrespondierende Stärkung bürgerschaftlicher Elemente in der Kommunalverwaltung nachgedacht. Insbesondere stehe die Einführung eines Rats- bzw. Kreistagsbürgerentscheids im Raum. Aus seiner Sicht müsse zudem ernsthaft darüber diskutiert werden, die Gemeindeordnung um eine Sperrklausel zu ergänzen, die den Rat daran hinderte, ein zulässiges Bürgerbegehren durch Schaffung vollendeter Tatsachen zu konterkarieren. Als weiteren Eckpunkt der Reformdebatte nannte *Winkel* die Stärkung der gemeindlichen Aufgabenerledigung. Insbesondere werde über die Möglichkeit einer aufgabenträgerunabhängigen interkommunalen Kooperation nachgedacht. Auch eine Neuausrichtung des Gemeindewirtschaftsrechts sei in der Diskussion. Sollte es insoweit zu Verschärfungen kommen, würde es aber Bestandsschutzregeln für bereits bestehende kommunale Unternehmen geben.

Die daran anschließenden Ausführungen von *Ruge* hatten die Entwicklung des Kommunalverfassungsrechts in den anderen Bundesländern zum Gegenstand. Als Ausgangspunkt skizzierte *Ruge* die kommunalverfassungsrechtlichen Grundtypen: die norddeutsche und die süddeutsche Ratsverfassung, die Magistratsverfassung und die Bürgermeisterverfassung. Anfang der neunziger Jahre habe es eine erste Novellierungswelle gegeben, die insbesondere die Urwahl des Hauptverwaltungsbeamten und die Stärkung des bürgerschaftlichen Elements durch das Bürgerbegehren mit sich gebracht habe. Sodann griff *Ruge* die aktuellen Entwicklungen anhand der Beispiele Hessen, Niedersachsen und Brandenburg auf. In Hessen habe man sich zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Aufgabe der staatlichen Abteilungen auf Landkreisebene entschlossen. Die entsprechenden Aufgaben seien nahezu vollständig auf die Land-

kreise übergegangen. Das Beispiel Niedersachsen sei für Nordrhein-Westfalen aufgrund der strukturell vergleichbaren Ausgangslage von besonderem Interesse. Zu begrüßen sei die dortige Verlängerung der Amtszeit des Landrats auf acht Jahre, mit der zugleich der Gleichklang zur Wahlperiode der Vertretungskörperschaft aufgegeben worden sei. In Brandenburg werde vergleichbares erwogen. Kritisch äußerte sich *Ruge* zum Ratsbürgerentscheid, der bereits in einigen Ländern realisiert sei. Abzulehnen sei auch eine aufgabenträgerunabhängige interkommunale Zusammenarbeit: Das Ergebnis sei eine Zersplitterung von Zuständigkeiten und die Entkernung originärer Kreisaufgaben.

Die Vorträge und die anschließende Diskussion sind ausführlich im EILDIENT LKT NRW 2006, S. 147 ff., dokumentiert.

„Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit“

Am 17. Oktober 2006 fand eine Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts zum Thema „Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit“ statt. Es sprachen Professor Dr. Martin *Burgi*, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Ruhr-Universität Bochum, und Hauptreferent Dr. Marco *Kuhn*, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Im Rahmen seines Vortrags beleuchtete *Burgi* die Entwicklung und den Stand der Rechtsprechung zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechtsregimes auf die unterschiedlichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. *Burgi* erläuterte zunächst die für seine Ausführungen maßgebliche Unterscheidung zwischen institutionalisierten und nicht-institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit, wobei er als institutionalisiert alle diejenigen Fälle bezeichnete, in denen ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches „Gemeinschaftsunternehmen“ gegründet werde. Nicht-institutionalisierte Formen lägen bei privatrechtlichen Dienstleistungs-, Kauf- oder sonstigen Verträgen sowie bei den öffentlich-rechtlichen Formen der Delegation und Mandatierung vor.

Im weiteren Verlauf gab *Burgi* eine Übersicht über die Entwicklung der sog. Inhouse-Rechtsprechung. Diese verneine das Vorliegen eines öffentlichen Auftrags und damit die Vergaberechtspflichtigkeit, wenn die beauftragende Gebietskörperschaft über die zu beauftragende Rechtsperson eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübe und diese Rechtsperson ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese Gebietskörperschaft verrichte. Grund sei die Tatsache, dass es sich hier funktional um eine Eigenleistung des Auftraggebers handele und es somit an einer Beschaffung „am Markt“ fehle. Dies gelte allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine Beteiligung Privater vorgesehen sei.

Während die institutionalisierte Zusammenarbeit ohne Beteiligung Privater danach regelmäßig nicht dem Vergaberechtsregime unterliege, lägen die Inhouse-Kriterien bei der nicht-institutionalisierten Zusammenarbeit regelmäßig nicht

vor, da es an dem für das „Kontroll“-Kriterium entscheidenden „Mutter-Tochter“-Verhältnis fehle. In diesem Zusammenhang sprach *Burgi* sich dafür aus, einen weiteren Ausnahmetatbestand für diejenigen Formen der Verwaltungszusammenarbeit anzuerkennen, die sich ohne Beteiligung Privater innerhalb eines durch die Landesorganisationsgesetze vorgezeichneten verwaltungsorganisatorischen Rahmens bewegten. Hierbei handele es sich nämlich um verwaltungsorganisatorische Verschiebungen innerhalb der staatlichen Gesamtorganisation und nicht um Beschaffungsvorgänge. Für die Ausnahme spreche auch eine primärrechtskonforme Auslegung des Vergaberechts, da dem Gemeinschaftsgesetzgeber anerkanntermaßen keine Kompetenz für grundlegende, allgemeine Bestimmungen über die nationale Verwaltungsorganisation zukomme und daher das europäische Vergaberecht keine derartigen Regelungen enthalten könne.

Dr. Marco *Kuhn* ging in seinem Beitrag zunächst auf Ursachen und Motive der interkommunalen Zusammenarbeit in der Praxis ein. Hierzu zählte er in erster Linie die kritische finanzielle Lage der Kommunen, aber auch die steigenden Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung und den zunehmenden Wettbewerb der Regionen.

Als „klassische“ Kooperationsfelder nannte *Kuhn* insbesondere die Tourismusförderung, den Abfallbereich sowie die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Aber auch in anderen Bereichen, wie der Personalverwaltung, der Mitarbeiterfortbildung und der Rechnungsprüfung, die zur „Kernverwaltung“ zu zählen seien, würden die Kooperationsmöglichkeiten verstärkt geprüft.

Kuhn betonte, dass der interkommunalen Zusammenarbeit trotz vielfältiger Möglichkeiten und Chancen auch Grenzen gesetzt seien. So hänge das Gelingen nicht unwesentlich von den handelnden Personen und individuellen Kontakten und Vertrauensverhältnissen ab. Zudem sei der Koordinierungs-, Abstimmungs- und Organisationsaufwand zu berücksichtigen, der im Einzelfall vor Ort mit den potentiellen Kostenvorteilen und Effizienzgewinnen in Abwägung zu bringen sei. Eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit könne keinesfalls die desolate Finanzsituation der Kommunen insgesamt auffangen.

Kuhn sprach sich schließlich ebenfalls dafür aus, die interkommunale Zusammenarbeit ohne Beteiligung Privater in den Formen Zweckverband, Delegation und Mandatierung vom Vergaberecht auszunehmen, da anderenfalls die Aushöhlung der europarechtlich wie verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Organisationshoheit drohe. Dies sei auch die „offizielle“ Position der kommunalen Spitzenverbände. Von kommunaler Seite sollten die Bemühungen intensiviert werden, diese Position auf Bundes-, Landes- und europäischer Ebene deutlich zu machen und im Sinne der notwendigen Schaffung von Rechtsklarheit auf

die Anerkennung einer Ausnahme der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht hinzuwirken.

Im Anschluss an die beiden Vorträge entwickelte sich unter Beteiligung der Zuhörer und Zuhörerinnen eine lebhafte Diskussion. Die beiden Vorträge sowie die sich anschließende Diskussion sind ausführlich im EILDIENT LKT NRW 12/2006, S. 437 ff., dokumentiert.

Fachtagung „Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform“ aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster

Mit einer Fachtagung zum Thema „Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform“ feierte das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI) am 12.05.2006 sein 25-jähriges Bestehen. Rund 250 Teilnehmer aus Forschung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung waren der Einladung in den Festsaal des Münsteraner Rathauses gefolgt.

In seiner Eröffnungsansprache unterstrich der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin *Klein*, die Bedeutung der Institutsarbeit für die Verstetigung der wissenschaftlichen Begleitung der kommunalen Arbeit und den Austausch von Wissenschaft und Praxis. Frau Bürgermeisterin Karin *Reismann*, Professor Dr. Jürgen *Schmidt*, Rektor der Universität Münster, und Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des WLSGV, lobten in Grußworten die Leistungen des Instituts sowohl bei den kommunalrechtlichen als auch bei den sparkassenrechtlichen Themen. Sie betonten, dass beide Seiten, Universität und Praxis, stets von den Arbeiten profitiert hätten. Als erster Festredner erläuterte Dr. Ingo *Wolf*, Innenminister des Landes NRW, die aktuellen Maßnahmen des Landes im Bereich der Verwaltungsmodernisierung. Ziele der Maßnahmen seien ein „schlanker Staat“ und der Abbau übermöblierter Verwaltung. Beispielhaft nannte der Minister den aktuellen Beschluss des Kabinetts, 35 Sonderbehörden in den allgemeinen Verwaltungsaufbau zu integrieren. Die hierdurch zu erzielenden Einspareffekte setzten neue Ressourcen frei und trügen zur Generationengerechtigkeit bei. Ein Schuldenstand von 112 Mrd. Euro gebiete zügiges Handeln. Die Strukturreform müsse mit einer Aufgabenkritik einhergehen. Aufgaben, die kommunalisierbar seien, würden deshalb kommunalisiert und Aufgaben, die besser von Privaten erfüllt werden könnten, privatisiert. Fernziel sei die Zusammenlegung der fünf Bezirksregierungen und der beiden Landschaftsverbände zu drei Regionalverwaltungen, wobei bei allen Maßnahmen auf die Sozialverträglichkeit für die Bediensteten geachtet werde.

Wilhelm *Krömer*, Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, erläuterte sodann Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung in Ostwestfalen-Lippe. Die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ erarbeite Vorschläge für den Landes- und

Bundesgesetzgeber, durch die überflüssige Bürokratie abgebaut werden könnte. Nicht zuletzt werde die Region OWL als „Wiege des Bürokratieabbaus“ bezeichnet und sei die Initiative von der Bundesregierung als einer der „365 Orte im Land der Ideen“ ausgewählt worden. Inzwischen würden die Reformanstrengungen durch das Bürokratieabbaugesetz OWL begünstigt, das die Region zunächst befristet von zahlreichen bürokratischen Hemmnissen befreit habe. In diesem Zusammenhang wies *Krömer* ergänzend darauf hin, dass in OWL erstmalig auch eine Pilotmessung der Bürokratiekosten stattgefunden habe.

Professor Jörn *Ipsen*, Osnabrück, berichtete über die Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen, wo die desolate Haushaltslage des Landes die Landesregierung gezwungen habe, Beharrungstendenzen der Verwaltung zu überwinden. Ziel der Landesregierung sei die Einsparung von rund 6700 Stellen, wozu alle Ressorts ihren Beitrag leisten müssten. Ein Leuchtturmprojekt sei die Auflösung der Bezirksregierungen, wodurch es zu einem zweigliedrigen Verwaltungsaufbau gekommen sei. Gleichzeitig sei das Erfordernis der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in zahlreichen Rechtsbereichen aufgehoben worden, wodurch es zu einer drastischen Steigerung verwaltungsgerichtlicher Verfahren gekommen sei. Außerdem habe das Land zu Repräsentationszwecken in der Fläche sog. Regierungsvertretungen geschaffen, denen aber keine „harten Kompetenzen“ zukämen. *Ipsen* stellte abschließend fest, dass die Abschaffung der Bezirksregierungen zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung der niedersächsischen Verwaltung geführt habe.

Im Anschluss referierte Professor Joachim *Suerbaum*, Würzburg, über verfassungsrechtliche Grundlagen kommunaler Kooperationen. Während sich die negative Kooperationshoheit der Gemeinden direkt aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ergebe, sei die Frage nach der positiven Kooperationshoheit schwieriger zu beantworten. Aus Wortlaut und Telos des Art. 28 Abs. 2 GG ergäben sich hierzu keine eindeutigen Antworten, aus historischem Blickwinkel könnten die preußische Landgemeindeordnung von 1891, das preußische Zwangsverbandsgesetz von 1911 sowie das Reichszweckverbandsgesetz von 1939 als Argumente für die Existenz einer solchen Kooperationshoheit angeführt werden. Die Verfassungssystematik spreche allerdings eher gegen deren Anerkennung, da die Kooperation das Aufgabengefüge zwischen Gemeinden und Kreisen verschiebe. Als Gegenargument lasse sich auch die mangels unmittelbarer Wahl geminderte demokratische Legitimation anführen, die aber, da es nur um vereinzelnde Aufgabenerfüllung gehe, toleriert werden könne. Im Ergebnis bejahte *Suerbaum* den Schutz der positiven Kooperationshoheit durch Artikel 28 Abs. 2 GG, sofern das verfassungsrechtlich erforderliche Mindestlegitimationsniveau nicht unterschritten werde.

Landrat Carl *Meulenbergh* berichtete über die kommunale Zusammenarbeit in der Städteregion Aachen. Die Lage Aachens im Dreiländereck mache eine enge

Zusammenarbeit des Kreises Aachen und der Stadt Aachen erforderlich. Da die niederländischen und belgischen Nachbarn mit Großprojekten die Aufmerksamkeit auf sich zögen, müsse auch die Region Aachen ihre Attraktivität stärken. Bereits seit 1996 arbeiteten Kreistag und Stadtrat eng zusammen und einige Projekte, wie z. B. die Zusammenlegung der Stadt- und Kreissparkasse, seien bereits verwirklicht. Ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung der Region Aachen sei die 2004 erteilte Genehmigung eines Zweckverbandes, der freiwillige Aufgaben übernehmen solle. Man sei sich in der Region einig, dass dem Verband demnächst auch „härtere“ Kompetenzen zugewiesen werden sollten. Hierzu seien Erfolg versprechende Gespräche mit den Aufsichtsbehörden geführt worden. *Meulenbergh* betonte zum Schluss, dass die Idee „von unten“ gewachsen sei, was eine große Stärke der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit sei.

Eberhard *Trumpp*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Baden-Württemberg, berichtete über die Verwaltungsmodernisierung in Baden-Württemberg. Das Land habe mit dem Verwaltungsstrukturreformgesetz auf einen Schlag 350 der ca. 450 Sonderbehörden abgeschafft und die Aufgaben an die Stadt- und Landkreise übertragen, auch wenn es hierdurch nicht zu einer „echten“ Kommunalisierung gekommen sei. Dabei sei das Personal den Aufgaben gefolgt, wobei die Mehrbelastungen der Sach- und Personalkosten vom Land getragen würden. Diese Kostenübernahme berücksichtige zwar die dynamische Entwicklung der Löhne und Gehälter, jedoch sei gleichzeitig eine Effizienzrendite verordnet worden, wonach die Zuweisungen in jedem Jahr gekürzt würden und in sieben Jahren eine Effizienzrendite von 20 % zu erreichen sei. Schließlich ging *Trumpp* noch auf die Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern ein. Mit dieser Auflösung habe das Land die Aufgaben im Bereich des betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung vollständig auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Hiervon verspreche man sich eine ortsnähere Entscheidung, eine individuellere Planung und dadurch Kosteneinsparungen in diesem Bereich.

Als letzter Referent erläuterte Dr. Alexander *Schink*, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, die Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung im Bereich der Umweltverwaltung. Ziel der Reform sei deren deutliche Verschlinkung, da die Umweltbehörden mit 3.600 Mitarbeitern übermöbliert seien. Begleitet werden solle der Personalabbau mit einer Aufgabenprivatisierung und Aufgabenkommunalisierung, für die *Schink* Beispiele nannte. Hierdurch würden bürger nähere Entscheidungen begünstigt. Außerdem führe man das Zaunprinzip ein, wonach nur eine Behörde für einen Gewerbebetrieb zuständig sein solle. Gleichzeitig betonte *Schink*, dass es schon aus Qualitätsgründen weiterhin eine Umweltverwaltung mit Unterbau geben müsse.

Prof. Dr. Janbernd *Oebbecke*, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, betonte in seinem Schlusswort die Verdienste derjenigen, die die Gründung des Instituts ermöglicht und dessen Arbeit geprägt hätten und sprach ihnen seinen besonderen Dank aus. Auch den Referenten, den Tagungsteilnehmern und allen Mitwirkenden galt sein Dank für ihr Interesse und Engagement.

Die Veranstaltung ist ausführlich in Band 58 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts dokumentiert. Tagungsberichte sind abgedruckt im EILDIENT LKT NRW Heft 7-8/2006, S. 258 ff., und im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBl.) 2006, S. 1290 ff.

7. Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag, Verlag W. Kohlhammer erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 58 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Martin *Klein* / Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)
- Band 57 Inken *Pehla*
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)
- Band 56 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Martin *Klein* / Theresia *Theurl* / Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 .)
- Band 55 Andrea *Becker*
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)
- Band 54 Dörte *Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushalts-

rechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)

- Band 53 *Jörg Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)
- Band 52 *Hans Lühmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)
- Band 51 *Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert* (Hrsg.)
Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)
- Band 50 *Sven Oliver Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 *Barbara Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)
- Band 48 *Antje Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 *Frank Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)
- Band 46 *Marco Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 *Volker Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)

- Band 44 Thomas *Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)
- Band 43 Hermann *Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)
- Band 42 Ansgar *Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfesaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)
- Band 41 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)
- Band 40 Peter *Liittmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)
- Band 39 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)
- Band 38 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Kommunal финанzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)
- Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)
- Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – un-

ter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

- Band 35 *Olaf Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)
- Band 34 *Raphael Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 *Holger Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 *Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Hermann Pünder (Hrsg.)*
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)
- Band 31 *Anke Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 *Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Angela Faber (Hrsg.)*
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)
- Band 29 *Heidrun Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 *Olaf Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 *Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander Schink (Hrsg.)*
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)

- Band 26 Margit *Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)
- Band 25 Andrea *Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)
- Band 24 Werner *Hoppe* / Joachim *Bauer* / Angela *Faber* / Alexander *Schink* (Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)
- Band 23 Ute *Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 Jürgen *Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 Jan *Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 Werner *Hoppe* / Martin *Schulte* (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 Angela *Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 Hans *Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 Werner *Hoppe* / Hans-Uwe *Erichsen* / Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)

- Band 16 Werner *Hoppe* / Alexander *Schink* (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990
(145 S.)
- Band 15 Paul-Peter *Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990
(276 S.)
- Band 14 Hans-Uwe *Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 H. Jürgen *Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander *Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe *Erichsen* / Werner *Hoppe* / Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar *Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 Elke *Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)
- Band 8 Werner *Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)
- Band 7 Janbernd *Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)
- Band 6 Hans-Jürgen *Fischedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)

- Band 5 Janbernd *Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)
- Band 4 Alexander *Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)
- Band 3 Ingolf *Deubel*
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)
- Band 2 Edzard *Schmidt-Jortzig* / Alexander *Schink*
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)
- Band 1 Janbernd *Oebbecke*
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

8. Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahre 2006

a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Sparkassentätigkeit als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe,
in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2006, S. 145 ff.

Dezentralisation, Dekonzentration, Artikel,
in: Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe 2006, Sp. 364 ff.

Wahlkampfkosten des hauptamtlichen Bürgermeister,
in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2006, S. 227 ff.

Moscheebaukonflikte und der Beitrag des Rechts,
in: Rüdiger Robert/Norbert Konegen, Globalisierung und Lokalisierung. Zur Neubestimmung des Kommunalen in Deutschland, Münster 2006, S. 273 ff.

Rezension: Horst Köhler, Stadt- und Dorferneuerung in der kommunalen Praxis, 3. Aufl., Berlin 2005,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2006, S. 1435

Rezension: Frank Lohse, Kommunale Aufgaben, kommunaler Finanzausgleich und Konnexitätsprinzip. Kommunalrecht und Kommunalverwaltung, Bd. 48, Baden-Baden-2006, S. 605 f.,
in: Die Verwaltung 30 (2006), S. 605 f.

Herausgeberschaften:

Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster am 17. Oktober 2005 in Münster, Stuttgart 2006

Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, Stuttgart 2006

b) Professor Dr. Dirk Ehlers

Die verwaltungsgerichtliche Leistungsklage,
in: Jura 2006, S. 351 ff.

Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern,
in: Anwaltsblatt (AnwBl) 2006, S. 361 ff.

La proteccion de los derechos fundamentales en Europa. Una contribucion desde la perspectiva alemana,
in: revista Espanola de Drecho Constitucional 2006, S. 27 ff.

Die Verantwortung kommunaler Mandatsträger,
in: Henneke/Meyer (Hrsg.), Kommunale Selbstverwaltung zwischen Bewahrung, Bewährung und Entwicklung, 2006, S. 185 ff.

Kollisionsrecht im Verhältnis der Gemeinschaft zu dem Recht der Mitgliedstaaten,
in: Schulz/Zuleeg (Hrsg.), Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 2006, S. 383 ff.

Anforderungen an die Rechte und Organisation von Versorgungswerken,
in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2005, 2006, S. 211 ff.

Die Baugenehmigung – Baustein oder Schlussstein der Baufreigabe?,
in: Festschrift für Richard Bartlsperger, 2006, S. 463 ff.

Herausgeberschaften:

Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., Berlin 2006

Großfeld/Yamauchi/Ehlers/Ishikawa (Hrsg.), Probleme des deutschen, europäischen und japanischen Rechts, Berlin 2006

Ehlers/Wolffgang/Lechleitner (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Dienstleistungsverkehrs, Frankfurt a. M. 2006

Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, Berlin 2006

Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster am 17. Oktober 2005 in Münster, Stuttgart 2006

Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, Stuttgart 2006

c) Dr. Martin Klein

Ein Jahr Hartz IV – Erreichtes und Unerreichtes,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 2/Februar 2006, S. 28 ff.

Die Kulturlandschaftsprogramme aus der Sicht der Kreise,
in: EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2006, S. 307 ff.

Generalrevision von Hartz IV?!,
in: EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Okttober 2006, S. 326 f.

Herausgeberschaften:

Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster am 17. Oktober 2005 in Münster, Stuttgart 2006

Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, Stuttgart 2006

d) Dr. Dörte Diemert

Anmerkung zum Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster v. 4.5.2006 – 15 B 692/06 – (Einstweiliger Rechtsschutz im vergaberechtlichen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte; Art. 3 GG im Vergaberechtsschutz),
in: Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht (NZBau) 2006, Heft 8, S. 532 f.

Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf v. 21.6.2006 – VII-Verg 17/06 – (Gründung eines Entsorgungszweckverbands; Unterbeauftragung einer AöR;

Ausschreibungspflicht; „In-House-Vergabe“; staatliche Organisationshoheit),
in: Zeitschrift Vergaberecht 2006, Heft 5, S. 784 ff.

Eine Frage der Machtbalance: Zur Verlängerung der Amtszeit und Entkopplung
der Wahl,
in: Der Gemeinderat 2006, Heft 12, S. 8 f.

Die Schulpflicht als Garant gerechter Bildung? – Bildungsgerechtigkeit zwi-
schen elterlichem und staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag,
in: Allen das Gleiche oder für jeden anderes? Zur Gerechtigkeit im Bildungs-
system, hrsg. von Dietlind Fischer/Volker Elsenbast, Waxmann Münster u. a.
2007, S. 93 ff.

Jubiläum – FSI feiert 25-jähriges Bestehen,
in: EILDIENTST LKT NRW Nr. 7-8 Juli/August 2006, S. 258 ff. (zusammen mit
Linus Tepe)

Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform. Fachtagung aus
Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Tagungs-
bericht,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2006, Heft 20, S. 1290 ff. (zusammen
mit Linus Tepe)

Herausgeberschaften:

Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), Perspektiven für Sparkassen
und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-
Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Müns-
ter am 17. Oktober 2005 in Münster, Stuttgart 2006

Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), Zwischen kommunaler Kooperation
und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des
Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, Stuttgart 2006

e) Inken Pehla

Die Institutssicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädi-
gungsgesetz,
in: Kreditwesen, 6/2006, S. 298 ff.

f) Christian Thiemann

Vortragsveranstaltung „Perspektiven der Kommunalverfassung“. Diskussions-
beitrag,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 4/April 2006, S. 155 ff.

g) Linus Tepe

Jubiläum – FSI feiert 25-jähriges Bestehen,
in: EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8 Juli/August 2006, S. 258 ff. (zusammen mit Dörte Diemert)

Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform. Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Tagungsbericht,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2006, Heft 20, S. 1290 ff. (zusammen mit Dörte Diemert)

h) Anna Roth

Vortragsveranstaltung „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ – „Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit“. Diskussionsbeitrag,
in: EILDIENST LKT NRW 12/Dezember 2006 S. 448

9. Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten. Unter der Internetadresse

„<http://www.uni-muenster.de/Jura.fsi/>“

findet sich die Einstiegsseite.

Unter der Rubrik „Aktuelles“ finden sich Hinweise auf anstehende Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen, Neuerscheinungen in der Schriftenreihe sowie zu Stellenausschreibungen. Angaben zu den Aufgaben, der Stellung und der Organisation des Instituts finden sich unter „Über uns“. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster sowie ein Lageplan des Instituts. Außerdem finden sich hier Angaben zu den Gremien und deren Mitgliedern sowie zu den Mitarbeitern des Instituts. Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen des Instituts in dessen Schriftenreihe einsehbar. Auf der Seite „Veranstaltungen“ können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

S a t z u n g

des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluß vom 28.1.1986:

§ 1

Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2

Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Vereinbarung

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor, – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im weiteren: Institut).

§ 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzter

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger